

intaktiv e.V. • Postfach 2449 • 55014 Mainz

GKV Spaltenverband
- Mitglieder des Bewertungsausschusses -
Reinhardstraße 30
10117 Berlin

Datum: 12.02.2015

Indikations- und Durchführungsüberprüfung bei Vorhautoperationen, Dokumentationspflicht nach EBM 31.2.2

Sehr geehrte Mitglieder des Bewertungsausschusses,

wir wenden uns hiermit erneut an Sie, da wir Informationen erhalten haben, denen zu Folge ein Antrag der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V. bei Ihnen eingegangen ist, in dem erneut eine Abschaffung der abrechnungsbegründeten Dokumentationspflicht für Vorhautoperationen gefordert wird.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 17. Februar 2014 dargelegt, sind wir ein gemeinnütziger Verein, der sich für Betroffene von Genitaleingriffen einsetzt, darunter auch zahlreiche männliche Betroffene von Vorhautamputationen (sog. Beschneidungen). Die Betroffenen leiden noch heute unter den Folgen des Eingriffs, insbesondere an der damit in Verbindung stehenden Verletzung ihrer Intimsphäre und dem aus der Vorhautamputation resultierenden genitalen Empfindungsverlust. Überdies sind sie darüber informiert, dass eine entwicklungsbedingte physiologische Vorhautenge an sich keineswegs einen pathologischen Befund darstellt und dass selbst für Fälle symptombehafteter Vorhautbefunde, wie beispielsweise Schmerzen und Entzündungen, bereits seit Jahrzehnten konservative Behandlungsmöglichkeiten (insbesondere in Form von Salbentherapien und vorhauterhaltenden Operationen), bestehen, die gute Erfolge erzielen, ohne Jungen eine Amputation von hocherogenem Gewebe zuzumuten. Bei vielen Jungen und auch den Betroffenen, die wir vertreten, wurden und werden demnach medizinisch nicht notwendige Vorhautamputationen vorgenommen.

Bereits mit der bestehenden Dokumentationsvorschrift werden unnötige massive Verletzungen der genitalen Integrität von Jungen somit nicht ausgeschlossen - eine Abschaffung der Dokumentationspflicht würde diese Situation höchstwahrscheinlich noch weiter verschlimmern und den Schutz von Kindern vor medizinisch nicht indizierten Vorhautamputationen noch stärker einschränken.

Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, dies nicht zuzulassen und Ihre Entscheidungskompetenz zu nutzen, um auch bei den Genitalien von Jungen Verletzungen der medizinischen Ethik entgegenzuwirken und einen Fortschritt hin zu gewebeerhaltenen Behandlungsmethoden einzuleiten.

Wie bereits letztes Jahr in Bezug auf einen Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung geschehen, bitten wir Sie somit darum:

- über den Antrag der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V. nicht im schriftlichen Verfahren zu entscheiden,
- den Antrag der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V. abzulehnen und
- die Aufbewahrungsfrist der Befunddokumentation bei minderjährigen Patienten auf mindestens 20 Jahre zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Psych.
Viola Schäfer
Vorsitzende intaktiv e.V.